

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die Aristotelische Auffassung vom Verhältnisse Gottes zur Welt und zum Menschen.** Von Dr. Eugen Kofese. Berlin. Mayer und Müller 1892. gr. 8°. IV und 202 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In der vielumstrittenen Frage, wie weit Aristoteles der christlichen Auffassung von Gott und Unsterblichkeit sich genähert habe, kommt der Verfasser obiger Schrift nach sorgfältiger Prüfung aller bezüglichen Stellen der Aristotelischen Werke zu folgenden Thesen: 1. Gott ist nach Aristoteles Ursache der Weltordnung als wirkende Ursache und Zweckursache zugleich. 2. Auch die Weltsubstanz hat nach Aristoteles in Gott ihren Ursprung. Es finden sich auch bei ihm die Prämissen, aus denen der Ursprung der Welt durch eigentliche Schöpfung gefolgert werden kann, und anderseits enthält sein System nichts, was nach seiner Absicht die Schöpfung ausschliesse. Bezüglich der himmlischen Sphären und der menschlichen Seelen lehrt er sogar eine Weise des Ursprungs, die an sich jede andere Entstehung als diejenige durch die schöpferische Macht Gottes ausschließt. Dennoch lehrt er diese nicht direct. In manchen Erörterungen läßt er die Schöpfung sogar außeracht. 3. Aristoteles lehrt eine göttliche Vorsehung. 4. Die Seele des Menschen ist nach Aristoteles ihrem höchsten Theile nach ein für sich daseinsfähiges geistiges Wesen und gehört dem Menschen selbst an als Theil seiner Natur. Sie hat vor dem Leibe kein Dasein, entsteht auch nicht durch körperliche Zeugung, sondern sie ist göttlichen Ursprungs. Sie lebt nach dem Untergang des Leibes ewig fort. 5. In der Lösung der ethischen Fragen vom menschlichen Endziel und dem Wesen der Sittlichkeit ist Aristoteles weniger glücklich gewesen, indem die natürliche Vollendung des Menschen durch die Tugendübung einseitig auf Kosten des religiösen Momentes bei ihm hervortrat, auch von der jenseitigen Vollendung nichts verlautet. Erklärt sich beides daraus, daß er in seiner Ethik nur von dem irdischen Endziel redet und des jenseitigen als einer dem menschlichen Wissen entzogenen Sache keine Erwähnung thut, so ist doch in seiner Lehre von der Erkenntnis der Wahrheit als dem höchsten Ziel des Menschen das Band gegeben, durch welches dessen zeitliche Bestimmung mit der ewigen sich verknüpft.

Mit diesen Resultaten, sowie auch mit deren Begründungen, müssen wir uns im allgemeinen einverstanden erklären. Der Verfasser ist in seinem Urtheile sehr maßvoll kritisch und läßt sich nicht zu überspannten Behauptungen und Deutungen zugunsten seines Autors hinreißen, wie er anderseits die harten Urtheile, welche Zeller und Döllinger u. A. über die Gottes- und Seelenlehre des Aristoteles fällen, ganz sicher als unzutreffend dargethan hat. Durch

Zürich, Gmunden, Rottenburg, Ehingen, Ingolstadt, Euben, Friesenhofen, Brooklyn Amerika, Oberachern, Borchdorf, Marienberg, Tölz, Schönbühl, Hochheim bei Erfurt, Attendorn, Oberjosbach, St. Georgen (Kanton St. Gallen), Münster (Kanton Graubünden), Offenburg.

diese Anerkennung, welche wir den Forschungsergebnissen des Verfassers zutheil werden lassen müssen, entfernen wir uns aber keineswegs von den Aufstellungen unserer Apologetik, welche aus der Unzulänglichkeit der antiken Philosophie überhaupt und des Aristoteles, ihres Fürsten, insbesondere die Nothwendigkeit der Offenbarung darthut,<sup>1)</sup> denn diese Unzulänglichkeit ergibt sich selbst aus den obigen Thesen des Verfassers, noch mehr aber, wenn man näher in die Begründung derselben eingeht. Oder kann ein Philosoph die christliche Religion überflüssig machen, der nach des Verfassers Eingeständnis die Lehre vom Willen Gottes, also von der göttlichen Liebe, von der jenseitigen Belohnung so äußerst mangelhaft behandelt hat?

Fulda (Hessen).

Professor Dr. Constantin Gutberlet.

2) **Theologia pastoralis** complectens Practicam Institutionem Confessarii autore Jos. Aertnys, C. SS. R., 8<sup>o</sup> (VIII., 274 S.) Vinz, 1892. Du. Haslinger. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Vorstehendes Pastoralwerk ist im engsten Anschlusse an die Moraltheologie desselben Verfassers bearbeitet. Nur wer im Besitze beider Werke ist, wird daher einen vollkommenen Gebrauch von dieser Pastoral machen können. Das Werk zerfällt in drei Theile. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die nothwendigen Eigenschaften eines guten Beichtvaters; im zweiten Theile gibt er die allgemeinen Vorschriften für eine segensreiche Wirksamkeit im Beichtstuhle und im dritten Theile weist er des Besonderen nach, wie bestimmte Sünder als auch wie die Personen in ihrer Verschiedenheit nach Alter, Geschlecht, Stand und Rang zu behandeln sind. Ohne andere Autoritäten auszuschließen, entlehnt der Verfasser seine Vorschriften zumeist den Werken des hl. Alfons und des P. Segneri, was ihm gewiß zu nicht geringer Empfehlung gereicht.

Nicht gefallen hat mir der Titel Theologia Pastoralis, so sehr ihn auch der Verfasser zu rechtfertigen sucht, und so wahr es ist, daß die Praxis Confessarii der bedeutendste Theil der Pastoraltheologie ist. Eine solche Verallgemeinerung des Titels erweckt eben falsche Erwartungen. Und warum sollte auch Pastoralis Instructio Confessarii nicht genügen? Auch über einige praktische Vorschriften des Werkes ließe sich streiten. Was z. B. (S. 89—98) über den Liberalismus gesagt worden, ist jedenfalls theoretisch sehr richtig; ob aber in praxi die Sache so leicht durchführbar sein wird, möchte ich doch bezweifeln. Der Liberalismus ist keine so streng normierte, geschlossene und sichtbare Gesellschaft wie das Freimaurerthum. Mit einigen Fragen wird man daher in den seltensten Fällen etwas Sicheres feststellen können, und ein längeres politisches Examen dürfte denn doch im Beichtstuhle nicht angebracht sein. Meines Erachtens wird man sich darauf beschränken müssen, zu erforschen, ob keine schlechten Zeitungen und Bücher gelesen und verbreitet, keine religionsfeindlichen Versammlungen besucht werden u. dgl. mehr. Dagegen darf man direct fragen, ob der Pönitent etwa zu den Socialdemokraten gehört; denn diese sind streng organisiert und in allen ihren Abstufungen eine Partei des Umsturzes von Thron und Altar. Unterbrechungen des Bekenntnisses, wie sie der Verfasser S. 27 anrath, verwirren viele Pönitenten ganz und gar. Die Vorschrift (S. 82), vor der Restitution nicht leicht zu absolvieren, möchte für die meisten Fälle doch zu streng sein. Andererseits würde ich Kinder (S. 123), nicht so ohneweiters von der Pflicht der Restitution freisprechen; oft können sie sich das zu Ersetzende von ihrem Taschengelde absparen, und wenn

<sup>1)</sup> Vergl. C. Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik, II. Bd., S. 1